



**Amtliches
Mitteilungsblatt
7/1996**

Sonderausgabe :

**Ordnung für die deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und
Studienbewerber (DSH)**

Herausgeber: Der Präsident
Redaktion: Dezernat 1, Tel.: 969-4327
Anschrift: Universität Osnabrück
49069 Osnabrück
Erscheinungsdatum: 13.08.1996
Auflage: 300

Diese Ordnung

- wurde vom Senat der Universität Osnabrück am 03. Juli 1996 - SB 13/2 - beschlossen.
- ersetzt die „Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber/ Studienbewerberinnen (PNDS)“ an der Universität Osnabrück, die der Gesamtsenat der Universität Osnabrück am 14. November 1990 beschlossen hatte.

Inhalt:

- I. Allgemeine Prüfungsbedingungen (§§ 1 - 10)
- II. Besondere Prüfungsbedingungen (§§ 11 - 12)
- III. Schlußbestimmungen (§§ 13 - 14)

Anlage: Bewertungsschlüssel

I. Allgemeine Prüfungsbedingungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)“, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Gebieten, in denen Deutsch nicht Amtssprache ist, die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachweisen, soweit sie nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 von der Prüfung freigestellt sind. Grundlage ist die Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (Hochschulrektorenkonferenz, Beschluß des 172. Plenums vom 21. / 22.02.1994 sowie des 72. Senats vom 30.05.1995).
- (2) Von der Prüfung sind freigestellt:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972 und vom 05.10.1973;
 - c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und vom 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der Kultusministerkonferenz);
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
 - f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben.
- (3) In Ausnahmefällen, z. B. bei Kurzzeitstipendiatinnen oder Kurzzeitstipendiaten der Fulbright-Kommission und des DAAD, bei Studierenden der Partnerhochschulen sowie bei sonstigen Kurzzeitstudierenden, die ohne Prüfungsabsicht an der Universität Osnabrück studieren sowie bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die bereits ein Germanistikstudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, kann eine Befreiung von der Prüfung auf formlosen Antrag hin erfolgen, wenn der fehlende Nachweis deutscher Sprachkenntnisse den erfolgreichen Abschluß des beabsichtigten Studiums nicht gefährdet. Diese Regelung gilt entsprechend für ausländische Doktorandinnen oder Doktoranden, denen der betreffende Fachbereich nach der Promotionsordnung die Erbringung der Promotionsleistungen in einer fremden Sprache ermöglichen will.

Die Befreiung von der deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern.

Über den Antrag entscheidet der Präsident.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, daß sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muß in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein
 - a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente, textgrammatische Elemente).
 - c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis, daß die Zulassungsvoraussetzungen für das beabsichtigte Fachstudium vorliegen. An der Prüfung können in der Regel nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber teilnehmen, die sich an der Universität Osnabrück für ein Studium beworben haben.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Sprachprüfung regelt der Präsident nach Vorlage sämtlicher Bewerbungsunterlagen. Zu den Bewerbungsunterlagen gehört der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die mindestens denen der Mittelstufe I des Goethe-Instituts entsprechen.

§ 4

Prüfungstermine

Die Prüfungen werden zweimal im Jahr abgenommen. Die Termine liegen in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommer- und des Wintersemesters. Der genaue Termin wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist eine Prüfungskommission verantwortlich.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Senat aus dem Kreis der zur selbständigen Lehre berechtigten bzw. der hauptamtlich Lehrenden bestellt werden, sowie aus zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern.

Die oder der Vorsitzende bestellt die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der zur selbständigen

Lehre berechtigten bzw. der hauptamtlich Lehrenden. Eines der Mitglieder soll dem Fachgebiet Germanistik oder Sprachwissenschaft angehören.

Als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme wirkt ein Mitglied der Studierenden-gruppe mit. Es wird von den studentischen Senatsmitgliedern benannt.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

§ 7

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in vier Aufgabenbereiche gemäß § 11.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluß von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Diese liegen vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits bei der schriftlichen Prüfung die nach § 8 Abs. 5 erforderlichen Leistungen für das Bestehen der Gesamtprüfung erbracht hat. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 8

Bewertung der Prüfung

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.
- (2) Alle Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 haben gleiches Gewicht.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den gemäß § 11 gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 7 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. In Härtefällen (z. B. Krankheit) kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 5 auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit einräumen oder die Frist für die Wiederholung angemessen verlängern. Auf die Wiederholungsmöglichkeit ist jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erstmalige oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (2) Die Prüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 10

Feststellung des Prüfungsergebnisses und Zeugnis

- (1) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

II. Besondere Prüfungsbedingungen

§ 11

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt vier Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.
- (2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so daß sich zeitlich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.
- (3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches, einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.
- (4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.
- (5) Aufgabenbereiche:
 1. **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) *Art und Umfang des Textes*

Es soll ein Text zugrundegelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) *Durchführung*

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dafür dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidatinnen und Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) *Aufgabenstellung*

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) *Bewertung*

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. **Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes**

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) *Art des Textes*

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) *Aufgabenstellung*

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden.

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) *Bewertung*

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. **Vorgabenorientierte Textproduktion**

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß sie oder er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) *Aufgabenstellung*

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) *Bewertung*

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) *Aufgabenstellung*

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) *Bewertung*

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 12

Mündliche Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, daß sie oder er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) *Aufgabenstellung*

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) *Durchführung*

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden. Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt.

c) *Bewertung*

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

III. Schlußbestimmungen

§ 13 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen über die Zulassung zu der und über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Präsidenten einlegen. Der Präsident befindet unter Heranziehung der Prüfungsunterlagen und nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden über die Beschwerde.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und ersetzt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber / Studienbewerberinnen an der Universität Osnabrück.
- (2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, finden nach der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber / Studienbewerberinnen an der Universität Osnabrück (Beschuß des Gesamtsenats der Universität Osnabrück vom 14.11.1990) statt.

Anlage:
Bewertungsschlüssel

Anlage zur

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
der Universität Osnabrück
(Beschuß des Senats der Universität Osnabrück vom 03.07.1996, SB 13/2)**

Bewertungsschlüssel

I. Verstehen und Bearbeiten eines Hörtextes (15 Punkte)

- A. Inhalt: 2/3 Vollständigkeit der bearbeiteten Aufgaben, Richtigkeit der Wiedergabe der wesentlichen Inhaltsmomente und Kohärenz des wiedergegebenen Inhalts
- B. Sprache: 1/3 sprachliche Richtigkeit, angemessener Ausdruck

II. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (15 Punkte)

- A. Inhalt: 2/3 Genauigkeit und Vollständigkeit der Bearbeitung der gestellten Aufgaben, Erfassen der wesentlichen Zusammenhänge
- B. Sprache: 1/3 sprachliche Richtigkeit, angemessener Ausdruck

III. Vorgabenorientierte Textproduktion (15 Punkte)

Der formulierte Text sollte mindestens 250 Wörter umfassen.

- A. Inhalt: 1/3 Themenbezug, Ausführlichkeit der für die Aufgabenstellung wesentlichen Gesichtspunkte, sachliche Angemessenheit
- B. Sprache: 2/3 sprachliche Richtigkeit, Angemessenheit sowie Differenziertheit des Wortschatzes; Variationsbreite in Satzbau und Satzverknüpfungen, Textaufbau.

IV. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftlicher Strukturen (15 Punkte)

V. Mündliche Prüfung (30 Punkte)

Das Aufgaben- und Fragenverständnis, das angemessene Reagieren sowie die sachliche Angemessenheit und die sprachliche Korrektheit sind gleich zu gewichten.